

# Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines

Für alle - auch zukünftigen - Bestellungen gelten nachrangig diese Einkaufsbedingungen mit Ausnahme von Bauleistungen. Hier gelten die Regelungen des Verhandlungsprotokoll und der Bedingungen für Nachunternehmerverträge. Werden im Einzelfall auch für andere Bestellungen besondere oder zusätzliche Bedingungen vereinbart, so gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Bedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich anerkennen.

## 2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

## 3. Preise / Verpackung

Die Preise sind grundsätzlich Festpreise und verstehen sich für die komplette Lieferung/Leistung (nachfolgend nur „Lieferung“ genannt) frei von uns angegebener Empfangsstelle, einschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit der Auftragnehmer nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, wird ihm diese unfrei zugesandt, wenn er sie nicht auf seine Kosten abholt bzw. abholen lässt.

## 4. Gefahrtragung und Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Empfangnahme der Lieferung auf uns über. Versandanzeigen sind am Tage des Warenausgangs zweifach per Post an uns zu senden. Bei Zustellung durch Kraftwagen, Fuhrer oder Boten, sind stets Lieferscheine mit Angabe der Bestellnummer zweifach beizufügen. Bei Lieferung an Dritte auf unsere Veranlassung sind zwei Kopien der Versandanzeige bzw. des Lieferscheines an uns zu senden. In den Versandanzeigen bzw. Lieferscheinen sind die erforderlichen Daten, wie z. B. Abteilung, Bestellnummer, Betreff, Versandart, Versanddatum usw. anzugeben. Bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften gehen alle dadurch entstehenden Kosten, wie Mehrfrachten, Wagenstandsgelder, Umstellungsgebühren und dergleichen zu Lasten des Auftragnehmers. Soweit vereinbart wurde, dass die Fracht zu unseren Lasten geht, ist der Auftragnehmer für die zureichende und richtige Inhaltsangabe in den Frachtbriefen verantwortlich. Soweit durch unvollständige oder unrichtige Angaben Kosten oder Mehrfrachten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

## 5. Lieferzeit und Rücktritt vom Vertrag

Die vereinbarten Lieferzeiten sind genau einzuhalten. Steht zu erwarten, dass es durch höhere Gewalt, durch von uns getroffene Änderungen oder sonstige Maßnahmen zu Lieferzeitüberschreitungen kommen kann, ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Verlängerung der Lieferzeit. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, so hat er den entstandenen Verzugschaden zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich auf die gesamte Bestellung, auch wenn eine Teillieferung des Auftragnehmers bereits erbracht ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, nur von dem noch nicht erbrachten Teil der Lieferung zurückzutreten.

## 6. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist uns in einfacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer und Kostenstelle nach der Lieferung gesondert einzureichen. Wenn durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Frist für den Skontoabzug nicht eingehalten werden kann, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage, an welchem uns alle erforderlichen Angaben vorliegen. Unsere Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto. Die vierzehntägige Frist ist gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist erteilt ist.

## 7. Beachtung einschlägiger Vorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen nach dem Stand der Technik zu erbringen und die geltenden VDI-, VDE- und DIN-Normen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Bei Bestellungen für den Export sind die maßgebenden Vorschriften des Bestimmungslandes einzuhalten und noch vor Versand pro forma Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse oder sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den jeweiligen Einfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorzulegen. Bei Lieferung gefährlicher Arbeitsstoffe oder Güter hat der Auftragnehmer unaufgefordert ein Merkblatt über die sachgemäße Verwendung beizufügen und auf besondere Gefahren hinzuweisen. Bei bestimmten Waren sind übliche Eignungsprüfungen und Prüfzeugnisse vor Lieferung einzureichen. Erforderliche Unterlagen, die wir im Zuge unserer Zertifizierungen (HSE-Bedingungen, CSR-Management etc.) benötigen, sind kostenlos beizubringen und CSR-Aspekte in der Lieferkette entsprechend zu überprüfen. Die HEITKAMP Unternehmensgruppe betreibt aktiv SGU-Politik. Danach sind alle Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltaspekte zu berücksichtigen und zur Schonung von Ressourcen umweltgerechte Materialien zu verwenden und Energiesparpotenziale zu nutzen.

Die HEITKAMP Unternehmensgruppe ist den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet. Für alle Lieferanten und Nachunternehmer der HEITKAMP Unternehmensgruppe sind der Verhaltenskodex sowie die Compliance-Richtlinie zwingend einzuhalten.

Erlangt der Auftragnehmer von uns personenbezogene Daten im Sinne von DSGVO und BDSG (neu), insbesondere von Mitarbeitern, Kunden und Vertragspartnern unserer Unternehmen, durch Übermittlung oder auf an-

derem Wege, so sind diese im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, dem BDSG (neu) und ggf. den landesrechtlichen Vorschriften, zu verarbeiten. Im Falle datenschutzrelevanter Vorkommnisse im Hinblick auf diese Daten (wie Sicherheitsverletzungen oder unerlaubte Zugriffe durch Dritte), unterrichtet uns der Auftragnehmer unverzüglich über Art, Umfang und Umstände des Vorfalls sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

## 8. Rügepflicht und Abnahme

Für die Rüge von Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenfehlern nach §§ 377, 378 HGB gilt eine Frist von sechs Wochen als vereinbart. Wird eine Abnahme durchgeführt, so erfolgt diese, soweit vereinbart, gemeinsam.

## 9. Sachmängel und sonstige Haftung

Für Mängel der Lieferung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in Bestellschreiben, Verhandlungsprotokollen, diesen Einkaufsbedingungen oder anderen geltenden Vertragsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften, wobei als zugesicherte Eigenschaften u. a. neben den Festlegungen in DIN-Vorschriften auch solche Angaben gelten, die aus formularmäßigen Leistungsbeschreibungen zu entnehmen sind. In dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz Benachrichtigung und Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommt, haben wir das Recht, Mängel oder Schäden durch Beschaffung von Ersatzteilen oder in anderer geeigneter Form auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. In einem solchen Fall bleibt die Haftung des Auftragnehmers bestehen. Der Auftragnehmer hat für alle Inanspruchnahmen aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die seine Lieferung betreffen, einzustehen und uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Eine Regreßnahme des Auftragnehmers bei uns ist diesbezüglich nur zulässig, wenn wir, unsere Leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, den entstandenen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht bzw. mit verursacht oder eine Kardinalpflicht verletzt haben. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns durch ein Verschulden seinerseits oder seiner Leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Von Ansprüchen Dritter hat uns der Auftragnehmer insoweit freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über die Stoffeigenschaften von Liefergegenständen zu informieren, soweit von diesen Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Erfolgt eine solche Aufklärung nicht, so sichert der Auftragnehmer damit ausdrücklich zu, dass eine Entsorgung ohne besondere Aufwendungen möglich ist. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass von Liefergegenständen bei ordnungsgemäßer Lagerung, Be- und Verarbeitung keine Gefahren für die Umwelt ausgehen und stellt uns insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## 10. Abtretung und Gefahrtragung

Dem Auftragnehmer ist die Abtretung von Forderungen gegen uns nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Aufrechnen kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Wir behalten uns vor, unsere Forderungen an Dritte abzutreten und mit allen uns zustehenden Forderungen gegen etwaige Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Die Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers kann auch mit solchen Forderungen erfolgen, die Gesellschaften, an denen wir mit Mehrheit beteiligt sind, zustehen. Eine Liste dieser Beteiligungsgesellschaften wird dem Auftragnehmer auf Verlangen ausgehändigt.

## 11. Vollständigkeitsklausel

Bei Lieferung von Anlagen und Anlagenkomponenten hat der Auftragnehmer alle die Teile, die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb der Anlage bzw. der Anlagenkomponenten erforderlich sind, zu liefern, auch wenn sie im einzelnen in der Bestellung nicht besonders aufgeführt sind.

## 12. Zeichnungen, Modelle

Die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle und andere Teile oder Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. gefertigte Teile dürfen nur an uns ausgeliefert werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer für alle uns entstehenden Schäden.

## 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an dem sich das Werk befindet, für das die Lieferung bestimmt ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist Herne.

## 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Herne. Wir sind jedoch berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu wählen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## 15. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt dann eine zulässige Bedingung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bei der Preisstellung sind die Schlüsselzahlen auf der Vorderseite zu beachten.

### Aufschläge der Preisstellung

01 frei Haus 02 frei Baustelle abgeladen 03 frei Baustelle 04 frei Verwendungsstelle	05 frei unserem Lagerplatz 06 frei Empfangsstation 07 cif 08 ab Lager	09 ab Werk 10 ab Werk frei verladen 11 fob 12 frei Versandstation	Verpackung A Verpackung einschließlich B Verpackung ausschließlich	C Verpackung leihweise B brutto für netto
---	--	--	--	--